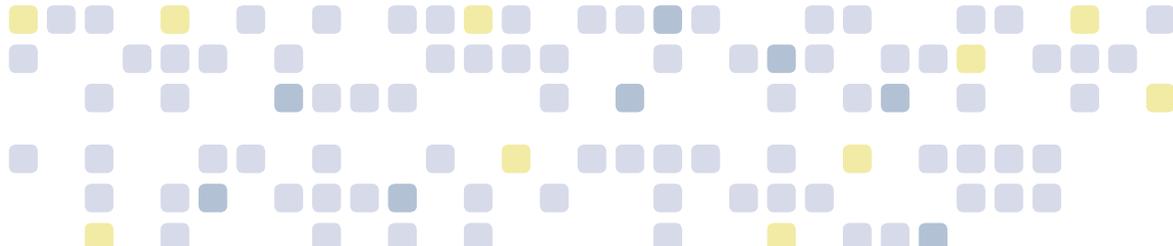


 FNA-Journal


Heft 3/2023

Anzahl und Struktur von Gründungen auf
Basis des Taxpayer-Panels



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Anzahl und Struktur von Gründungen auf Basis des Taxpayer-Panels

Peter Kranzusch
Dr. Rosemarie Kay
Dr. Stefan Schneck

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Tabellen	II
Kurzfassung	IV
1 Einleitung	1
2 Datensatz und Methodik	2
3 Ergebnisse	5
3.1 Anzahl der Gründer und Gründerinnen	5
3.2 Alter der Personen mit Gründung im Jahr 2018	9
3.3 Verbleiberaten	10
3.4 Gewinneinkommen der Gründerkohorte 2016 im Jahr 2018	14
4 Ausblick	18
Literatur	20
Anhang	22

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Personen mit Gründung in 2018 ohne Gewinneinkünfte a) in 3 bzw. b) in 2 Vorjahren und in gesonderten Versicherungsbereichen bzw. Wirtschaftszweigen	7
Tabelle 2:	Anteil der Personen der Gründungskohorten 2013 und 2014 der Gründungsberechnungsvariante a) und b), die bis 2018 selbstständig sind (in %)	11
Tabelle 3:	Verbleib von Gründerpersonen der Gründungskohorten 2013 bis 2015 gemäß Gründungsberechnungsvariante a) in den Folgejahren	12
Tabelle 4:	Verbleib von Gründerpersonen der Gründungskohorten 2013 bis 2015 gemäß Gründungsberechnungsvariante b) in den Folgejahren	13
Tabelle 5:	Personen der Gründerkohorte 2016 nach Gewinneinkommensgruppen (aus gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeiten) im Jahr 2018 nach Gründungsvariante a) und b)	15
Tabelle 6:	Lagewerte der Gewinneinkünfte 2018 für spezifische Einkommensbereiche der Gründungskohorte 2016	17
Tabelle A1:	Zugänge nach Berechnungsvarianten a) und b) und Bereinigung um Personen mit Verkauf von Kapitalgesellschaften u.ä. Rechtsformen	24
Tabelle A2:	Überblick zu Gründungszahlen nach verschiedenen Datenquellen in Deutschland 2012-2021	25
Tabelle A3:	Selbstständige in den Freien Berufen 2017 bis 2021 in Deutschland nach Berufsgruppen, jeweils zum 01.01. eines Jahres	26
Tabelle A4:	Personen mit Gründung 2013-2018 gemäß Variante a) und gesonderten Versicherungsbereichen bzw. Wirtschaftszweigen	27
Tabelle A5:	Personen mit Gründung 2013-2018 nach Variante b) und gesonderten Versicherungsbereichen bzw. Wirtschaftszweigen	28

Tabelle A6:	Alter der Personen mit Gründung 2018 nach Berechnungsvarianten für Gründungen (ab 15. Lebensjahr)	29
Tabelle A7:	Verbleib von Gründerpersonen der Gründungskohorten 2013 bis 2015 gemäß Gründungsberechnungsvariante a) in den Folgejahren mit bis zu einem Jahr Unterbrechung	32
Tabelle A8:	Verbleib von Gründerpersonen der Gründungskohorten 2013 bis 2015 gemäß Gründungsberechnungsvariante b) in den Folgejahren mit bis zu einem Jahr Unterbrechung	33

Kurzfassung

Die Bundesregierung plant, für diejenigen Selbstständigen, die bisher von keinem Alterssicherungssystem erfasst werden, eine Altersvorsorgepflicht einzuführen, wenn sie 2 Jahre selbstständig sind und ihr Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze einer abhängigen Beschäftigung liegt. Selbstständige können weiterhin bei einem berufsständisch organisierten Versicherungsträger vorsorgen. Die Versicherungspflicht bei der Deutsche Rentenversicherung kann entfallen, wenn alternativ eine private Altersvorsorge besteht. Für die Rentenversicherungen wie die Wirtschaftspolitik stellt sich somit die Frage: Für wie viele Gründer und Gründerinnen müsste jährlich eine Versicherungspflicht geprüft werden?

Für die Beantwortung dieser Frage ist ein Paneldatensatz mit Angaben zu Berufen bzw. Wirtschaftszweigen und Einkommen erforderlich. Mangels eines Registers für Selbstständige werden Angaben der Einkommensteuer herangezogen. Datengrundlage bildet das Taxpayer-Panel 2001 bis 2018. Es verknüpft Jahreseinkommensteuererklärungen überjährig. Selbstständige Erwerbstätige sind – sofern die Einkommensteuerpflicht in Deutschland vorliegt - nahezu vollständig erfasst.

Als Gründerinnen oder Gründer gelten Personen, die im Veranlagungsjahr Gewinneinkünfte aus einer Tätigkeit als Land-/Forstwirt, Gewerbe oder einer selbstständigen Tätigkeit erzielen. Es werden dabei zwei Varianten unterschieden: Gewinneinkommen liegen in keinem der a) drei bzw. b) zwei vorausgegangenen Jahre vor.

Für das Veranlagungsjahr 2018 wurden für Variante a) 522.000 Personen mit Gründungen identifiziert. In der Abgrenzung nach Variante b) steigt diese Zahl um 50.000. Da im Taxpayer-Panel weder Mehrfachgründungen noch Tätigkeitsaufnahmen von temporär aus dem Ausland zugewanderten Personen identifiziert werden können, liegt diese Anzahl unter der der Anmeldungen von Betriebsgründungen bei den Finanzämtern (766.000). Rund 30.000 dieser Gründer und Gründerinnen könnten in den Versicherungssystemen der Landwirtschaft, der Freien Berufe und der KSK versichert sein. Rund 8 % Gründerinnen und Gründer hatten ein Alter von über 65. Lebensjahren. Von den Gründern und Gründerinnen, die nicht berufsbezogen versichert sind, setzen rund 66 % die Selbstständigkeit bis ins zweite Gründungsfolgejahr fort. Von ihnen erzielen weniger als 40 % Gewinneinkünfte, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten.

Für die gesetzlichen und privaten Versicherungen und Finanzdienstleister entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand, da für alle Gründerinnen und Gründer eine mögliche Versicherungspflicht geprüft werden muss.

1 Einleitung

Die Bundesregierung verfolgt den Plan, für diejenigen Selbstständigen, die bisher von keinem Alterssicherungssystem erfasst werden, eine Altersvorsorgepflicht einzuführen (vgl. SPD/Grüne/FDP 2021, S. 75). Zwar sind Details zur konkreten Ausgestaltung in der Abstimmung, gleichwohl müssen sich die Anbieter von Altersvorsorgeprodukten, darunter die Deutsche Rentenversicherung (DRV), finanziell und verwaltungsseitig auf die Einführung der Altersvorsorgepflicht einrichten. Soweit derzeit bekannt ist, soll sich die Altersvorsorgepflicht nur auf Personen mit neu aufgenommener Selbstständigkeit beziehen, unter Berücksichtigung einer Karenzzeit von 2 Jahren, wobei die Gewinneinkünfte die Geringfügigkeitsgrenze für eine abhängige Beschäftigung überschreiten sollen. Berufsgruppen, für die eigenständige Versicherungssysteme bestehen, wie die Versorgungswerke einiger verkammerter Freier Berufe, die Künstlersozialkasse für Künstler und Publizisten sowie die Altersvorsorge für Landwirte, sollen weiterhin berufsbezogen versichert werden und daher nicht der neuen Vorsorgepflicht unterliegen.¹

Für die Leitungsgremien der Rentenversicherungen sowie die Wirtschaftspolitik stellen sich somit folgende Fragen: Wie viele Gründer und Gründerinnen könnten jährlich die Versicherungspflicht erfüllen, bei Beachtung der bekannten Bedingungen für eine Versicherungspflicht? Wie viele Personen würden aufgrund ihrer Tätigkeit potenziell zum Versichertenkreis der DRV oder einem anderen berufsspezifischen Versicherungssystem gehören? In welchem Alter wird gegründet? Wie viele Personen verbleiben in einer Selbstständigkeit, speziell bis zum 2. Gründungsfolgejahr? Wie hoch fallen zu diesem Zeitpunkt die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit aus? Für die Quantifizierungen ist es erforderlich, die Tätigkeiten von Personen in einem Paneldatensatz über mehrere Jahre hinweg beobachten zu können, wobei Angaben zu Berufen – bzw. ersatzweise zu Wirtschaftszweigen – und Einkommen erforderlich sind. Diesen Anforderungen genügt das Taxpayer-Panel, da es Daten von Jahreseinkommensteuererklärungen überjährig verknüpft und somit erwerbsbiografische Auswertungen zulässt.

¹ Wir verzichten bei Funktionsbezeichnungen und rechtlichen Begriffen auf das Gendern, um die Lesbarkeit zu erleichtern.

2 Datensatz und Methodik

Als Datengrundlage dient das Taxpayer-Panel (TPP), eine Sekundärstatistik der Einkommensteuer. Das Panel, das am Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ausgewertet werden kann (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1), enthält aktuell steuerrelevante Angaben der Jahre 2001 bis 2018 aus mehr als 62,5 Millionen Datensätzen von Steuerfällen. Ein Steuerfall wird aufgenommen, wenn Informationen aus Steuererklärungen oder Lohnsteuerabrechnungen für zwei Jahre zwischen 2001 und 2018 vorliegen, wobei seit 2010 auch Steuererklärungen, die mit mehrjährigem Abstand eingereicht werden, verknüpft werden können.² Das TPP enthält sowohl die personenbezogenen Einträge der Einkommensteuererklärung als auch Angaben, die sich in den Verarbeitungsschritten im Finanzamt ergeben.³ Seit 2012 sind Angaben zum Wirtschaftszweig der Selbstständigkeit vorhanden.

Da mit der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Steuererklärung zur Pflicht wird, sind Personen mit selbstständiger Tätigkeit nahezu vollständig in diesem Datensatz enthalten.⁴ Untererfassungen können am aktuellen Rand auftreten, wenn z.B. Personen vor der Gründung gar nicht oder nicht in Deutschland erwerbstätig waren und deswegen erst eine Steuererklärung einreichten.

Das TPP dient nicht vorrangig der Identifizierung und Charakterisierung von Gründungen. Um eben Gründer und Gründerinnen identifizieren zu können, gilt es eine Definition für Gründungen zu finden, die mit den Angaben des TPP

-
- ² Das TPP beruht von 2001 bis 2011 auf den Informationen der jährlichen Einkommensteuerstatistik (Geschäftsstatistik), seit 2012 auf der sog. Bundesstatistik. Seitdem sind neben den veranlagten Steuerpflichtigen auch die sogenannten Lohnsteuerfälle enthalten. Für weitere Details zum Datensatz siehe Kriete-Dodds/Vorgrimler (2007) oder Statistisches Bundesamt (2022). Die Verknüpfung gelingt seit dem Vorliegen der eindeutigen Steueridentifikationsnummer im Datensatz ab 2010 in den meisten Fällen. Gleichwohl misslingen im Ausnahmefall Zuordnungen, z.B. bei Heirat/Scheidung und Umzug. Allerdings erweist sich das Jahr 2012 als Ausnahme, da in diesem Jahr die Struktur des Panels grundlegend nach der Zugehörigkeit der Personen zum männlichen oder weiblichen Geschlecht umsortiert wurde.
 - ³ Wir werten im TPP i.d.R. bereits vom Finanzamt geprüfte und weiterverarbeitete Daten aus.
 - ⁴ Nicht zu identifizieren sind Personen, die als geschäftsführende Eigentümer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft laufende Einnahmen als abhängige Beschäftigte und Kapitalerträge erzielen (vgl. Suprinovič/Kranzusch 2014). Diese Fälle zählen im Sozialversicherungsrecht z.T. auch als Selbstständige. Sie sind im TPP nur in dem Berichtsjahr zu erkennen, in dem sie einen substanziellen Anteil an einer Gesellschaft verkaufen (§§ 16, 17 EstG) (vgl. Kranzusch u.a. 2022).

vereinbar ist. Es bietet sich an, auf die Angaben zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit zu rekurrieren. Das Panel enthält personengenau Jahresangaben zu den Einkünften, darunter die Gewinneinkünfte, die aus einer Tätigkeit als Land- und Forstwirt, als Gewerbetreibender oder aus sog. „selbstständigen Tätigkeiten“ hervorgehen. Letzteres sind vorwiegend Tätigkeiten in Freien Berufen i. S. des § 18 EstG. Im Vergleich der Jahresangaben lässt sich ermitteln, ob eine Person im Veranlagungsjahr Gewinneinkünfte erzielt, aber in den Vorjahren keine Gewinneinkünfte angegeben oder gar keine Steuererklärung abgegeben hatte. Das Veranlagungsjahr mit erstmaligem Eintrag eines Betrags beim Merkmal Gewinneinkünfte gilt als Jahr des Zugangs in die Selbstständigkeit, mithin als „Gründungsjahr“. Dies kann zu einer Übererfassung führen, denn zu den Gewinneinkünften gehören auch die Veräußerungsgewinne, die bei einem Unternehmens- oder Betriebsverkauf anfallen. Entgegen den Normen zur Einordnung von laufenden Einkünften gehören dazu auch Gewinne aus Veräußerungen eines substantziellen Anteils an einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder einer ähnlichen Rechtsform (vgl. Kranzusch u.a. 2022): Im Jahr 2016 hatten 12.817 Personen eine derartige Veräußerung deklariert. Da bei einer Geschäftsführertätigkeit in einer Kapitalgesellschaft keine laufenden „Gewinneinkünfte aus gewerblicher Tätigkeit“, sondern Kapitaleinkünfte als Ertrag aus dem Gesellschafteranteil auftreten, könnten bei Verkäufern eines Unternehmensanteils erstmalig Gewinneinkünfte vorliegen, was wie eine Gründung aussähe. Diese Fälle werden daher in den folgenden Analysen soweit möglich herausgerechnet.⁵

Für die Identifikation von Gründungen werden zwei Berechnungsvarianten herangezogen, wobei die Variante a) mit drei vorherigen Jahren ohne Gewinneinkünfte den Personenkreis mit Gründungen strenger einschränkt als Variante b) mit nur zwei Vorjahren ohne Gewinneinkünfte (siehe Kasten). Mit beiden Berechnungsvarianten ist abgesichert, dass Selbstständige, die ihre Tätigkeit nur sporadisch ausüben und evtl. auch ein Jahr ruhen lassen, nicht als Neuzugang gewertet werden.⁶

⁵ Die Anzahl der zu nutzenden Merkmale wird leider bei Auswertungen mit dem Vollmaterial des TPP begrenzt. Aufgrund dieser Restriktionen konnte die zwei Merkmale, die den Verkauf einer dieser Rechtsformen anzeigt, nicht gezielt in die Auswertung einbezogen werden.

⁶ Das TPP stellt leider keine Daten bereit, aus denen unmittelbar auf eine Aufgabe oder ein Ruhen der selbstständigen Tätigkeit (oder deren Aufnahme) geschlossen werden könnte. Solch ein „Ruhe“ in einem Veranlagungsjahr und das Fehlen von Einkünften in einem

Definition von Gründungen:

Gründerinnen oder Gründer sind Personen, die im Veranlagungsjahr Gewinneinkünfte aus einer Tätigkeit als Land-/Forstwirt, Gewerbe oder einer selbstständigen Tätigkeit erzielen, wenn sie ...

- a) in keinem der drei vorausgegangenen Jahre Gewinneinkommen ungleich Null erzielt haben oder keine Steuererklärung in den betreffenden Jahren vorliegt,
- b) in keinem der zwei vorausgegangenen Jahre Gewinneinkommen ungleich Null erzielt haben oder keine Steuererklärung in den betreffenden Jahren vorliegt.

Da die Merkmale zu Gewinneinkünften getrennt für jeden der drei Tätigkeitsbereiche vorliegen, sind mehrfache bzw. wiederholte Gründungen bis zu einem gewissen Grad erkennbar. Allerdings ist bei Mehrfachunternehmertum nur eine Kennzahl für den Wirtschaftszweig vorhanden. Daher lassen sich Mehrfachaktivitäten nicht zweifelsfrei einem Wirtschaftszweig zuordnen. Dies hat zur Folge, dass Mehrfachgründungen in Wirtschaftszweigen, die durch ein berufsspezifisches Versicherungsrecht gekennzeichnet sind, nicht herausgerechnet werden können.

Geringfügige Tätigkeiten können mangels Angaben zur Arbeitszeit nur über die Einkommenshöhe identifiziert werden. Allerdings ist nicht zu erkennen, ob das Jahreseinkommen aufgrund einer dauerhaften Teilzeittätigkeit gering ist oder der Start in die Selbstständigkeit erst wenige Wochen zurückliegt. Auch bei Vollzeittätigkeit können die Jahreseinkommen niedrig ausfallen, wenn z.B. Kosten für Investitionen anfielen oder sich die Geschäftsidee nicht trägt.⁷ Treten geringe Gewinneinkünfte über mehrere Jahre hinweg auf, spricht das für eine Teilzeit-Selbstständigkeit.

Gegenwärtig sind Angaben bis 2018 verfügbar. Trotz des Zeitabstands von rund vier Jahren erlauben die Daten die Quantifizierung des zukünftigen Gründungsgeschehens, weil sich dieses langfristig relativ gleichmäßig und (regional) in stabilen Strukturen entwickelt (vgl. Suprinovič u.a. 2021; Fritsch/Wyrwich 2019). Zeiten einer erheblichen Verunsicherung wie z.B. während der Covid-19-

Jahr ist zwar in der Praxis in einigen Berufsfeldern möglich, jedoch für Haupterbstätigkeiten untypisch. Da bei Gründungen in der Regel Investitionen getätigt werden, die steuerrechtlich über mehrere Jahre absetzungsfähig sind, würde bei einem Ruhen ein negativer Betrag für die Gewinneinkünfte eingetragen werden.

⁷ Jährlich deklarieren rund 20 % aller Selbstständigen negative Einkünfte (vgl. Kranzusch u.a. 2020).

Pandemie bilden eher Ausnahmen (vgl. Kay u.a. 2022). So erreichte das Gründungsgeschehen nach jedem pandemiebezogenen Lockdown schnell wieder das Vorpandemieniveau (vgl. Kranzusch/Kay 2022; Metzger 2022). Vor diesem Hintergrund ist die Betrachtung des Jahres 2018 (bzw. der Vorjahre) sogar zielführender zur Beantwortung der Forschungsfragen, weil Gründungen und ihre Entwicklungsaussichten, die typisch für Jahre mit einem leichten Wirtschaftswachstum und geringer Arbeitslosigkeit wären, in den Blick genommen werden.

3 Ergebnisse

3.1 Anzahl der Gründer und Gründerinnen

Für das Veranlagungsjahr 2018 wurden 534.827 Personen identifiziert, die in dem Jahr erstmalig Gewinneinkünfte deklarierten, nicht aber in den 3 vorherigen Jahren. Hiervon ziehen wir rund 13.000 Personen ab, bei denen davon auszugehen sein könnte, dass die Gewinneinkünfte allein auf dem Verkauf eines substanziellen Anteils an einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft o.ä. Rechtsform gemäß § 17 EStG beruhen.⁸ Die verbleibenden rund 522.000 Personen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Gründerpersonen bzw. Zugänge in die Selbstständigkeit (vgl. Anhangtabelle A1).

Die Anzahl der Gründer und Gründerinnen im TPP liegt damit unter der Summe von Existenz- und Nebenerwerbsgründungen, die sich gemäß der Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn sowie gemäß Schätzungen der Nebenerwerbsgründungen für das Jahr 2018 ergibt (vgl. Anhangtabelle A2).⁹ Werden die Angaben für Haupt- und Nebenerwerbsgründungen zusammengefasst, ist für 2018 von 733.000 bis 766.000 Tätigkeitsaufnahmen auszugehen. Die Diskrepanz zwischen diesen Angaben und denen des TPP liegt vor allem darin begründet, dass in den Berechnungen auf Basis des TPP – anders als in der

⁸ Die Auszählung derer mit erstmaligen Gewinneinkünften wurde nachträglich um diesen Personenkreis bereinigt (vgl. Anhangtabelle A1). Da im Fall einer Veräußerung einer Kapitalgesellschaft keine WZ-Angabe vorliegt, wurde auch diese Teilmenge der Personen ohne Wirtschaftszweigangabe bereinigt.

⁹ Die Anzahl der Nebenerwerbsgründungen in den Freien Berufen oder der Land- und Forstwirtschaft lässt sich nur durch den Vergleich von zwei Jahresangaben für Zugänge in den sog. „Grundinformationsdienst“ der Finanzverwaltung schätzen. Dabei wird das Ergebnis eines Berichtsjahrs entweder mit dem Ergebnis der Auswertungen im Folgejahr oder im zweiten Folgejahr verglichen. Der Zuwachs an Gründungen beruht dann auf Einträgen, die erst durch Steuererklärungen bekannt werden. Das sind typischerweise Nebentätigkeiten oder geringfügige Tätigkeiten. Zwischen 116.000 bis 148.000 Personen könnten im Jahr 2018 eine selbstständige freiberufliche Tätigkeit im Nebenerwerb aufgenommen haben.

Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn – keine Mehrfachgründungen und keine Tätigkeitsaufnahmen von temporär aus dem Ausland zugewanderten Personen, die im Regelfall keine Jahressteuererklärung abgeben, enthalten sind.

Nicht alle Selbstständigen werden zukünftig der neuen Vorsorgepflicht unterliegen, da sie bereits heute einer anderen obligatorischen Absicherung jenseits der DRV unterliegen. Deswegen wird im nächsten Schritt ermittelt, wie viele Gründerinnen und Gründer anderen Altersvorsorgeinstitutionen zugeordnet werden können, und zwar anhand von Wirtschaftszweigangaben.¹⁰ Wir unterscheiden die:

- Landwirtschaftliche Alterskasse für Selbstständige in der Land- und Forstwirtschaft sowie Süßwasserfischerei,
- Künstlersozialversicherung (KSK) für „Künstler und Publizisten“ und ähnliche Berufe (sofern Haupterwerbsgründungen vorliegen)¹¹ und
- Versorgungswerke verkammerter Freier Berufe.

Zudem schätzen wir, wie viele der Gründerpersonen Betreiber oder Betreiberinnen von kleineren (alternativen) Energieerzeugungsanlagen sind. Die damit verbundenen Einkünfte gehörten gemäß der 2018 geltenden steuerrechtlichen Normen zu den Gewinneinkünften aus gewerblicher Tätigkeit. Insofern diese Einkünfte unterhalb der Entgeltobergrenze einer geringfügigen Beschäftigung liegen, dürften die Betreiberinnen und Betreiber voraussichtlich nicht zum Personenkreis gehören, der vom geplanten Gesetz erfasst wird.¹² Da der Betrieb von Photovoltaikanlagen nicht unmittelbar aus einer Wirtschaftszweigkennziffer zu entnehmen ist, müssen alle Gründungen im Wirtschaftszweig Energieerzeugung herangezogen werden (vgl. Übersicht 1 im Anhang). Bei einer

¹⁰ Die Berechnung kann nicht anhand von Berufsangaben vorgenommen werden, da diese Angaben im TPP fehlen. Daher wurden in Absprache mit der DRV Wirtschaftszweige bestimmt, die typisch für die erwähnten Altersvorsorgesysteme sind (siehe Auflistung in Übersicht 1 im Anhang). Die Angaben zu Wirtschaftszweignummern des TPP beruhen auf Angaben zur Gewerkekennzahl, die von den Finanzämtern vergeben wird und die Klassifikation der Wirtschaftszweige ähnlich ist.

¹¹ Haupteinkommen durch die künstlerische Tätigkeit, d.h. ein ergänzender Bruttoarbeitslohn aus abhängiger Beschäftigung ist im Gründungsjahr kleiner als 39.000 € (halbe Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung 2018; vgl. § 4 Nr. 2 KSVG).

¹² Zu vermuten ist, dass Einkünfte aus Windkraft- oder Photovoltaikanlagen, die z.B. im Nebenerwerb als Anlage auf dem Dach eines Einfamilienhauses betrieben werden, üblicherweise nicht die Grenze der Geringfügigkeit überschreiten. Ab 2022 wird die Stromerzeugung in Kleinanlagen sowie die private Nutzung von Solarstrom nicht mehr als Gewerbe eingestuft. Damit entfielen für diese Personen die steuerliche Einstufung als „Selbstständige“.

Gewinnhöhe von bis zu 5.400 € im Gründungsjahr wird eine „geringfügige Tätigkeit“ unterstellt.

Nach den vorliegenden, wirtschaftszweigbezogenen Auswertungen entfällt nur jeweils ein kleiner Anteil der identifizierten Gründerpersonen auf Wirtschaftszweige, die einen Zugang in die berufsspezifischen Versicherungssysteme ermöglichen (vgl. Tabelle 1). Andererseits fehlt in einem Drittel der Fälle die Angabe des Wirtschaftszweigs, was zu Untererfassungen führen könnte.

Tabelle 1: Personen mit Gründung in 2018 ohne Gewinneinkünfte a) in 3 bzw. b) in 2 Vorjahren und in gesonderten Versicherungsbereichen bzw. Wirtschaftszweigen

Variante	Gründerpersonen (bereinigt) ¹⁾²⁾	Darunter:					Schätzung: Personen, die unter die neue Altersvorsorgepflicht fallen
		Land-/Forstwirte, Süßwasserfischer	KSK und Bruttoarbeitslohn < 39.000 €	Typische Wirtschaftszweige für Versorgungswerke	Energieerzeugung, aber nur geringfügige Einnahmen (≤5.400 €) ³⁾	Fehlende Angaben bei Wirtschaftszweigen (bereinigt) ¹⁾⁴⁾	
	1	2	3	4	5	6	7=1-2-3-4-5
		Anzahl					
a)	522.010	3.219	12.827	14.519	30.065	143.474	460.000
b)	572.137	3.630	13.934	16.604	31.072	162.818	507.000
		Anteil in %					
a)	100,0	0,6	2,5	2,8	5,8	27,5	(88)
b)	100,0	0,6	2,4	2,9	5,4	28,5	(89)

© IfM Bonn

1) Bereinigung um 12.817 Personen mit Veräußerungsgewinn aufgrund des Verkaufs eines substantiellen Anteils an einer Kapitalgesellschaft o.ä. (Stand 2016). Bei diesen Fällen fehlt der Eintrag eines Wirtschaftszweiges.

2) Mehrfachgründer in 2018 werden nur einmal als Person gezählt.

3) Personen mit Energieerzeugungsanlagen, die geringfügige Gewinneinkommen erzielen, sollen nicht unter eine Versicherungspflicht fallen. Kleine Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 30 Kilowatt werden ab 2022 als nichtgewerblich eingestuft.

4) Ob diese Personen einer zukünftigen Versicherungspflicht unterliegen, ist unbestimmt.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001 bis 2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Am größten ist die Personengruppe mit Berufen, für die ein Versorgungswerk der verkammerten Freien Berufe zuständig wäre. Ihre Anzahl könnte überschätzt werden, da die Wirtschaftszweige auch selbstständige Personen, die nicht freiberuflich tätig sind, umfassen können, z.B. Gründer oder Gründerinnen

eines gewerblichen Ingenieurbüros. Andererseits sind Untererfassungen aufgrund von fehlenden Wirtschaftszweigangaben wahrscheinlich.¹³ Leider liegen keine berufsbezogenen Angaben zu Gründungen in den Freien Berufen vor, die es ermöglichen, die mit dem TPP ermittelten Befunde einzuordnen (siehe auch: Exkurs).

Exkurs: Berufsstruktur in Freien Berufen

Das Institut für Freie Berufe Nürnberg ermittelt die Anzahl der selbstständigen Personen mit Freien Berufen jährlich auf Basis von Mitgliederzahlen der Berufskammern, der KSK oder auch durch Schätzungen. Wird die Berufsstruktur der Selbstständigen in Freien Berufen als Maßstab genommen, könnten bis zu rund 37 % Berufe ausüben, die den Zugang zu den Versorgungswerken ermöglichen (vgl. Tabelle A3 im Anhang). Vorausgesetzt, die berufliche Struktur deckt sich mit der der Gründer und Gründerinnen: Bezogen auf rund 90.380 Existenzgründungen in Freien Berufen¹⁴ im Jahr 2018 wären das geschätzt bis zu 33.000 Personen. Allerdings sind in den Bestandszahlen der Selbstständigen auch Personen eingeschlossen, die die Tätigkeit bis über das übliche Renteneintrittsalter hinaus ausüben. Die berufliche Struktur der Selbstständigen dürfte daher von der der Gründer und Gründerinnen abweichen. Die Differenz beider Schätzwerte legt dennoch nahe, dass mehr Personen als im TPP ermittelt zum Versichertenkreis der Versorgungswerke gehören könnten.

Die Anzahl der gründenden Land- und Forstwirte im TPP ist niedriger als die, die sich aufgrund der Anmeldungen bei den Finanzämtern in diesem Bereich ergeben.¹⁵ Insgesamt dürfte die Anzahl der Personen, die zukünftig von anderen als der DRV betreut werden, in einer Spanne zwischen 30.000 Personen und 48.000 Personen liegen.

¹³ Für die Bereiche der Land-/Forstwirtschaft und Freien Berufe sollten Gewerbekennzahlen vorliegen, denn das Finanzamt prüft die Befreiung von Gewerbesteuerpflicht. Fehlende Einträge sind daher tendenziell Anzeichen für eine (gewerbliche oder unbestimmte) Tätigkeit, die nicht mit hohen Erträgen einhergeht bzw. nicht im Haupterwerb ausgeübt wird. Gleichwohl könnte ein Teil der Fälle ohne Wirtschaftszweigangabe zu den besonderen berufsspezifischen Versichertenkreisen gehören.

¹⁴ Vgl. Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn (Homepage des IfM Bonn). Die Anzahl beruht auf Angaben der Finanzverwaltungen der Bundesländer.

¹⁵ Nach den Finanzamtsangaben lag die Anzahl der Existenzgründungen von Land- und Forstwirten 2018 bei rund 6.700 (vgl. Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn).

Rund 30.000 Gründerpersonen erzielten 2018 im Bereich der Energieerzeugung erstmalig Gewinneinkünfte von bis zu 5.400 Euro. Diese Einnahmen wären nach heutiger Rechtslage zu einem hohen Anteil nicht als gewerblich einzustufen und damit auch nicht versicherungspflichtig. Wir vermuten, dass auch diese Anzahl durch Personen ohne Angaben zum Wirtschaftszweig unterschätzt ist.

Wie erwartet ergibt sich bei der Berechnungsvariante b), die nur zwei Vorjahre ohne Gewinneinkünfte voraussetzt, im Vergleich zur Variante a) eine höhere Anzahl an Zugängen in die Selbstständigkeit. Der Unterschied ist mit 50.000 Personen eher gering.

Wie sich die Anzahl der Gründer und Gründerinnen gemäß der beiden Varianten in den Jahren 2012 bis 2018 entwickelt hat, ist den Anhangtabellen 1, 4 und 5 zu entnehmen. Über diesen Zeitraum hinweg hat sich die berufliche Struktur der Gründungen wenig verändert, mit Ausnahme des Bereichs Energieerzeugung. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Gründer und Gründerinnen des Jahres 2018 um rund 50.000 Personen gesunken. Dieser Rückgang dürfte zwei Ursachen haben: zum einen eine tatsächliche Verringerung der Gründungsaktivitäten,¹⁶ zum anderen eine methodische Besonderheit des Datensatzes. Da nur Personen im TPP enthalten sind, die in mindestens zwei Jahren eine Steuererklärung abgegeben haben, sind (überwiegend junge) Personen ohne vorherige Erwerbstätigkeit und Steuererklärung untererfasst.

3.2 Alter der Personen mit Gründung im Jahr 2018

Die Altersstruktur der Gründerpersonen des Jahres 2018 ist jeweils für die Berechnungsvariante a) und b) dem Tabellen-Anhang zu entnehmen (vgl. Tabelle A6). Personen, die in die berufsspezifischen Versicherungsbereiche fallen könnten oder Personen mit geringfügigen Einkünften aus dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen wurden nicht berücksichtigt.¹⁷ Das häufigste Gründungsalter der Personen, die gemäß der Berechnungsvariante a) den Schritt in die Selbstständigkeit unternahmen, lag bei 28 Jahren. Insgesamt sind die Alterskohorten 27 bis 32 mit jeweils über 14.000 Personen am stärksten besetzt. Die

¹⁶ Die Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn verzeichnet einen Rückgang zum Vorjahr von 13.880 Personen, davon 9.040 Existenzgründungen im Gewerbe und 4.310 in den Freien Berufen (vgl. Anhangtabelle A2). Die Anzahl Nebenerwerbsgründungen stagnierte im Gewerbe und sank im nichtgewerblichen Bereich.

¹⁷ Personen mit Veräußerung einer Kapitalgesellschaft wurden hingegen nicht herausgerechnet.

Hälfte der Gründerinnen und Gründer hat das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet. Mit höherem Alter sinkt tendenziell die Anzahl der Gründerpersonen, abgesehen vom 50. Lebensjahr. Ein kleiner Anteil von rund 8 % hat bereits das 65. Lebensjahr vollendet. Da die Verkäufe von substanziellen Anteilen an Kapitalgesellschaften in der Berechnung nicht herausgerechnet werden konnten, dürfte die Anzahl der gründenden Personen im Alter von über 56 Jahren geringfügig überzeichnet sein. Die Berechnungsvariante b) kommt nur zu geringfügig anderen Ergebnissen als Variante a).

3.3 Verbleiberaten

Gegenwärtig wird diskutiert, dass Selbstständige erst nach zwei Tätigkeitsjahren unter die Versicherungspflicht fallen sollen. Deswegen ist es wichtig zu wissen, wie viele der Neuselbstständigen eines Gründungsjahrgangs dann überhaupt noch selbstständig tätig sind. Zunächst richtet sich der Blick jedoch allgemein auf den Verbleib in der Selbstständigkeit nach der Gründung.¹⁸

Die folgenden Analysen¹⁹ schließen nur Personen ein, die sich im Gründungsjahr im erwerbsfähigen Alter befanden und die nicht zu den Personen mit speziellen beruflichen Vorsorgesystemen gehören. Ebenso sind Personen mit geringfügigen Einkünften aus dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen ausgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass die meisten Personen, die im Rentenalter gründen, bereits eine Vollrente wegen Alters beziehen und damit nicht mehr der Altersvorsorgepflicht unterliegen. Erreicht eine Person das 66. Lebensjahr, wird für die Berechnung eine Beendigung der Selbstständigkeit unterstellt.

Von den Gründerinnen und Gründern des Jahres 2013 erzielten nur 38,1 % in jedem Jahr bis einschließlich dem 5. Gründungsfolgejahr Gewinneinkünfte (vgl. Tabelle 2). Das 4. Folgejahr erreichten rund 43,6 % (Gründungskohorte 2014). Die Mehrheit der Gründerinnen und Gründer verbleibt demnach nur wenige Jahre in einer Selbstständigkeitsphase.

¹⁸ Liegt keine Steuererklärung vor, wird das als Ende der Selbstständigkeit gewertet.

¹⁹ Das Gründungsjahr 2012 ist datensatzgetrieben durch Verzerrungen geprägt. Es wird daher bei der Untersuchung der Gründungskohorten nicht berücksichtigt.

Tabelle 2: Anteil der Personen der Gründungskohorten 2013 und 2014 der Gründungsberechnungsvariante a) und b), die bis 2018 selbstständig sind¹ (in %)

Varianten ohne und mit Unterbrechung der Tätigkeit	Gründung im Jahr	
	2013 und Verbleib bis zu 5 Folgejahre	2014 und Verbleib bis zu 4 Folgejahre
	Gründungsvariante a)	
1. Selbstständigkeit in jedem Jahr bis 2018 ²⁾	38,1	43,6
2. Gewinneinkünfte im Jahr 2018 vorhanden, aber „ruhende“ Tätigkeit in einem mittleren Jahr ³⁾	42,6	48,1
<i>Differenz (Variante 2-1) in Prozentpunkten</i>	4,5	4,5
	Gründungsvariante b)	
1. Selbstständigkeit in jedem Jahr bis 2018 ²⁾	37,6	43,1
2. Gewinneinkünfte im Jahr 2018 vorhanden, aber „ruhende“ Tätigkeit in einem mittleren Jahr ³⁾	42,2	47,7
<i>Differenz (Variante 2-1) in Prozentpunkten</i>	4,6	4,6

© IfM Bonn

- 1) Nur Personen im Alter ab 15 bis unter 66 Jahren im Gründungsjahr. Mit Erreichen des 66. Lebensjahres gilt die Selbstständigkeit als beendet. Ausschluss der Berufsgruppen, für die gesonderte Altersvorsorgeeinrichtungen existieren bzw. der Personen mit Mini-Tätigkeiten in der Energieerzeugung.
- 2) Gewinneinkünfte in jedem Jahr bis 2018 vorhanden.
- 3) Gewinneinkünfte liegen im letzten Berichtsjahr (2018) vor. In den Folgejahren der Gründung wird ein Jahr ohne Gewinneinkünfte erlaubt.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001 bis 2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Wird der Verbleib in der Selbstständigkeit weniger streng definiert und somit zugelassen, dass in einem der Nachgründungsjahre keine Gewinneinkünfte angegeben werden,²⁰ jedoch aber im letzten beobachteten Veranlagungsjahr (2018), dann würde die Anzahl der Personen, die „in der Selbstständigkeit verbleiben“, geringfügig steigen.²¹ Die Verbleiberate läge 4,5 bzw. 4,6 Prozentpunkte über der Variante ohne ein Ruhen der Tätigkeit. Solche unsteten

²⁰ Dies wird als ein „Ruhen“ der Tätigkeit interpretiert. Der unstete Verlauf im 1. Gründungsjahr könnte zu aufwändigen Prüfungen der Versicherungspflicht führen. Was wie eine Fortführung aussieht, könnte auch eine erneute Gründung sein, womit die Karenzzeit neu beginnen könnte.

²¹ Ungeklärt muss bleiben, ob in diesen Fällen tatsächlich lediglich keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielt wurden oder ob im 2. Folgejahr ein neue Selbstständigkeitsphase begonnen wurde.

Tätigkeitsverläufe werden bei nur knapp 25.000 Personen je Kohorte beobachtet und sind somit selten.

Die Berechnungen zum Verbleib der einzelnen Gründungsjahrgänge führen – unabhängig von der Berechnungsmethode und der gewählten Varianten zur Identifikation von Gründungen – zu ähnlichen Ergebnissen und stimmen mit früheren Befunden der Gründungsforschung überein. Daher ist auch für die Zukunft damit zu rechnen, dass mehr als die Hälfte der gründenden Personen ihre selbstständige Tätigkeit im 5. Jahr nicht mehr fortsetzt.

Tabelle 3: Verbleib von Gründerpersonen der Gründungskohorten 2013 bis 2015 gemäß Gründungsberechnungsvariante a) in den Folgejahren^{1) 2)}

Jahre	2013	2014	2015
	Anzahl der Personen		
Gründungsjahr	557.265	524.242	518.538
1. Folgejahr	426.569	401.471	396.455
2. Folgejahr	338.281	318.386	313.547
3. Folgejahr	282.376	266.126	261.176
4. Folgejahr	242.810	228.622	
5. Folgejahr	212.438		
	In Prozent		
Gründungsjahr	100,0	100,0	100,0
1. Folgejahr	76,5	76,6	76,5
2. Folgejahr	60,7	60,7	60,5
3. Folgejahr	50,7	50,8	50,4
4. Folgejahr	43,6	43,6	
5. Folgejahr	38,1		

© IfM Bonn

1) Nur Personen im Alter ab 15 bis unter 66 Jahren im Gründungsjahr. Mit Erreichen des 66. Lebensjahres gilt die Selbstständigkeit als beendet. Ausschluss der Berufsgruppen, für die gesonderte Altersvorsorgeeinrichtungen existieren, bzw. der Personen mit Mini-Tätigkeiten in der Energieerzeugung.

2) Gewinneinkünfte liegen in jedem Folgejahr vor.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001 bis 2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Wie viele Personen verbleiben nun mindestens bis zum zweiten Gründungsfolgejahr in der Selbstständigkeit? Dies kann mit dem TPP nur grob abgeschätzt werden, weil dafür der monatsgenaue Start- und gegebenenfalls Endpunkt der

selbstständigen Tätigkeit bekannt sein müsste, das TPP aber nur jahresbezogene Angaben enthält. Von den Gründungskohorten 2013 bis 2015 sind jeweils rund 60 % noch im zweiten Nachgründungsjahr aktiv (vgl. Tabellen 3 und 4, graue Markierung). Das gilt für beide Berechnungsvarianten von Gründungen.

Tabelle 4: Verbleib von Gründerpersonen der Gründungskohorten 2013 bis 2015 gemäß Gründungsberechnungsvariante b) in den Folgejahren^{1) 2)}

Jahre	2013	2014	2015
	Anzahl der Personen		
Gründungsjahr	596.094	561.158	557.394
1. Folgejahr	452.748	426.558	422.548
2. Folgejahr	358.459	337.628	333.397
3. Folgejahr	298.804	281.802	277.207
4. Folgejahr	256.624	241.852	
5. Folgejahr	224.296		
	In Prozent		
Gründungsjahr	100,0	100,0	100,0
1. Folgejahr	76,0	76,0	75,8
2. Folgejahr	60,1	60,2	59,8
3. Folgejahr	50,1	50,2	49,7
4. Folgejahr	43,1	43,1	
5. Folgejahr	37,6		

© IfM Bonn

1) Nur Personen im Alter ab 15 bis unter 66 Jahren im Gründungsjahr. Mit Erreichen des 66. Lebensjahres gilt die Selbstständigkeit als beendet. Ausschluss der Berufsgruppen, für die gesonderte Altersvorsorgeeinrichtungen existieren, bzw. der Personen mit Mini-Tätigkeiten in der Energieerzeugung.

2) Gewinneinkünfte liegen in jedem Folgejahr vor.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001 bis 2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Vom Gründungsjahrgang 2015 erreichten in der Berechnungsvariante a) 313.500 und Variante b) 333.400 Selbstständige das zweite Nachgründungsjahr. Wird auch hier eine einmalige Unterbrechung der Jahre mit Gewinneinkünften zugelassen, erhöhte sich die jeweilige Anzahl an weiterhin aktiven Selbstständigen um 17.600 bzw. 16.400 (vgl. auch Anhangtabelle A7 und A8). Das wären rund 66 % der Ausgangskohorte.

3.4 Gewinneinkommen der Gründerkohorte 2016 im Jahr 2018

Um die Einkommenslage im zweiten Jahr nach der Gründung analysieren zu können, betrachten wir im Folgenden datenbedingt die Gründungskohorte des Jahres 2016. Aus dieser Analyse werden erneut die Personen ausgeschlossen, die zu den drei berufsspezifischen Versicherungsbereichen zählen bzw. geringfügige Einnahmen aus Energiegewinnungsanlagen erzielen.

In die Berechnung der Gewinneinkünfte wurden nur Einkünfte aus Gewerbe und freiberuflicher Tätigkeit einbezogen, dagegen nicht die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Betrachtet werden die in Deutschland zu versteuernden Gewinneinkünfte vor der Besteuerung.

Tabelle 5 zeigt, dass rund 60.000 Personen im 2. Gründungsfolgejahr in der selbstständigen Tätigkeit einen Verlust erleiden. Damit hat rund ein Fünftel aller neuen Selbstständigen die Gewinnzone im 3. Jahr nicht erreicht oder diese bereits wieder verlassen. Verluste können Anzeichen für hohe Investitionen, aber auch missglückte Geschäftsideen sein. Gut 40 % der Personen aus der Gründungskohorte 2016 erwirtschaften im 3. Jahr einen Gewinn von 1 bis 5.400 €, was einer geringfügigen Tätigkeit analog zu einem Mini-Job entsprechen würde. Die zwei folgenden, dunkelgrau eingefärbten Einkommensklassen (5.401 bis 5.730 €²² und 5.731 bis 6.240 €) decken den Einkommensbereich ab, der sich aus der Erhöhung der Einkommensobergrenze der geringfügigen Beschäftigung von 450 € auf 520 € ab Oktober 2022 ergibt. In diesen Einkommensbereich fallen rund 2 % der Gründer und Gründerinnen.²³

²² Der Wert von 5.730 € entspricht dem Zwölffachen der aktuellen Minijobgrenze (520 €), bereinigt um das kumulierte Lohnwachstum der Jahre 2018-2022.

²³ Führt eine Selbstständigkeit auch im 2. Gründungsfolgejahr zu derartig geringen Beträgen, ist es berechtigt anzunehmen, dass es sich um Nebenerwerbstätigkeiten und/oder arbeitszeitlich begrenzte Tätigkeiten (z.B. von zusammenveranlagten Partnerinnen und Partnern) handelt.

Tabelle 5: Personen der Gründerkohorte 2016 nach Gewinneinkommensgruppen (aus gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeiten) im Jahr 2018 nach Gründungsvariante a) und b)

Gewinneinkünfte ¹⁾ in Euro	Gründungsvariante a)			Gründungsvariante b)		
	Personen ²⁾ Anzahl	Anteil in %	Anteil ku- muliert	Personen ²⁾ Anzahl	Anteil in %	Anteil ku- muliert
negativ	60.525	19,8	19,8	64.826	19,8	19,8
>0 bis 5.400	122.942	40,1	59,9	132.599	40,5	60,4
5.401 bis 5.730	2.305	0,8	60,7	2.440	0,8	61,1
5.731 bis 6.240	3.894	1,3	61,9	4.091	1,3	62,4
6.241 bis 10.000	23.746	7,8	69,7	25.083	7,7	70,0
10.001 bis 15.000	21.079	6,9	76,6	22.265	6,8	76,8
15.001 bis 19.200	11.521	3,8	80,3	12.185	3,7	80,6
19.201 bis 22.000	6.743	2,2	82,5	7.120	2,2	82,7
22.001 bis 24.000	4.167	1,4	83,9	4.392	1,3	84,1
24.001 bis 30.000	9.861	3,2	87,1	10.370	3,2	87,3
30.001 bis 36.300	7.266	2,4	89,5	7.641	2,3	89,6
36.301 bis 39.500	2.937	1,0	90,4	3.081	0,9	90,5
39.501 bis 50.000	7.438	2,4	92,9	7.871	2,4	92,9
50.001 bis 60.000	4.756	1,6	94,4	5.039	1,5	94,5
60.001 bis 70.000	3.062	1,0	95,4	3.221	1,0	95,5
70.001 bis 77.700	1.871	0,6	96,0	1.971	0,6	96,1
77.001 bis 84.600	1.445	0,5	96,5	1.514	0,5	96,5
>84.600	10.709	3,5	100,0	11.338	3,5	100,0
Insgesamt	306.267	100,0		327.047	100,0	

© IfM Bonn

Graufärbungen: Personen mit Einkünften analog zu einem Mini-Job oder Midi-Job.

- 1) Gewinneinkünfte aus gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeiten, jedoch ohne die aus Land- und Forstwirtschaft.
- 2) Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren. Personen mit Gewinneinkünften in den Jahren 2016 und 2018, aber nicht in 2017, sind eingeschlossen. Ausschluss der Berufsgruppen, für die gesonderte Altersvorsorgeeinrichtungen existieren, bzw. der Personen mit Mini-Tätigkeiten in der Energieerzeugung.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001 bis 2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Die Obergrenzen der nächstfolgenden drei Gewinneinkunftsklassen bis 19.200 € und zwei weitere Klassen bis 24.000 € orientieren sich an den bis 2018 geltenden bzw. den danach erhöhten Midi-Job-Grenzen für eine abhängig

Beschäftigung. In diese Klassen fallen rund 61.000 Personen bzw. knapp 20 % aller neuen Selbstständigen.

Nur 16 % der neuen Selbstständigen erzielen Einkünfte über der ab 2023 geltenden Midi-Jobgrenze (24.000 €). Davon liegt ein Drittel unter der sog. Bezugsgröße der DRV (36.000 €)²⁴, also in etwa unter dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der Rentenversicherten. Alle anderen in der Tabelle aufgeführten höheren Einkommensklassen sind schwächer besetzt, ausgenommen die höchste Klasse. Fast 11.000 Selbstständige erreichen Einkünfte von mehr als 84.600 €.²⁵ Bei Ausschluss der Berufsgruppen, für die gesonderte Altersvorsorgeeinrichtungen existieren bzw. der Personen mit Mini-Tätigkeiten verfügen demnach nur 116.000 der Gründerpersonen im zweiten Gründungsfolgejahr über Einkünfte oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze. Das sind rund 38 % der weiterhin Aktiven aus der Gründungskohorte.

Welche Einkunftsbeiträge aus der Selbstständigkeit die Grundlage für die Berechnung der Beitragshöhe bilden könnten, wird im nächsten Schritt untersucht.

Tabelle 6 enthält Mittelwertberechnungen und Lagemaße für zwei Einkommensbereiche, für die – im Falle einer abhängigen Beschäftigung – eine Versicherungspflicht bestünde. Der erste Einkommensbereich wird durch die Mini-Job- und die Beitragsbemessungsgrenze im Versichertenkreis „West“ abgegrenzt (5.730 bis 77.700 €)²⁶. Im Durchschnitt erzielen die in diesen Einkommensbereich fallenden Gründerinnen und Gründer der Gründungskohorte 2016 im Jahr 2018 Gewinneinkünfte von 22.655 €. Der Medianwert von 16.918 € macht jedoch deutlich, dass die Hälfte dieser Personen deutlich geringere Gewinne erreicht.

²⁴ Dieser Wert entspricht dem zwölfwachen der monatlichen Bezugsgröße des Jahres 2022 (3.290 €), bereinigt um das kumulierte Lohnwachstum der Jahre 2018-2022.

²⁵ Personen mit Veräußerungsgewinnen aufgrund eines Verkaufs einer Kapitalgesellschaft sind in dieser Auswertung eingeschlossen. Der Anteil derer mit hohen Jahreseinkünften könnte überzeichnet sein.

²⁶ Diese Werte basieren auf den entsprechenden Grenzen des Jahres 2022, bereinigt um das kumulierte Lohnwachstum der Jahre 2018-2022.

Tabelle 6: Lagewerte der Gewinneinkünfte 2018 für spezifische Einkommensbereiche der Gründungskohorte 2016

Gruppen nach Gewinneinkünften ¹⁾ im Bereich	Beobachtungen Anzahl	Mittelwert in €	Standardabweichung	Perzentile in €				
				p10	p25	p50	p75	p90
Gründungen Variante a)								
Gruppe 1: 5.730 bis 77.700 €	108.341	22.655	16.476	7.341	10.000	16.918	30.201	48.203
Gruppe 2: 5.730 bis 36.300 €	88.277	16.032	8.169	7.000	9.138	13.946	21.700	29.041
Gründungen Variante b)								
Gruppe 1: 5.730 bis 77.700 €	114.330	22.648	16.475	7.340	10.000	16.900	30.186	48.230
Gruppe 2: 5.730 bis 36.300 €	93.147	16.021	8.163	7.000	9.133	13.934	21.671	29.022

© IfM Bonn

1) Summe der Gewinneinkünfte aus gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit, ohne Gewinneinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

2) Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren. Personen mit Gewinneinkünften in den Jahren 2016 und 2018, aber nicht in 2017, sind eingeschlossen. Ausschluss der Berufsgruppen, für die gesonderte Altersvorsorgeeinrichtungen existieren, bzw. der Personen mit Mini-Tätigkeiten in der Energieerzeugung.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001 bis 2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Der zweite Einkommensbereich hat eine Höchstgrenze von nur noch 36.300 €. Sie steht für die „Bezugsgröße“ der Rentenversicherung.²⁷ Die Standardabweichung ist in dieser Berechnungsvariante zwar geringer als in der ersten, der Medianwert von knapp 14.000 € zeigt aber ebenso an, dass fast die Hälfte dieser 88.000 Personen der Gründungsvariante a) Einkünfte in einer Höhe hat, die nur knapp über dem Betrag des steuerfreien Existenzminimums liegen.

²⁷ Sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße: Bemessungsgrundlage für den sog. „Regelbeitrag“, den Selbstständige alternativ zur einkommensgerechten Beitragszahlung wählen können. Der Wert von 36.300 € stellt die Bezugsgröße des Jahres 2022, bereinigt um das kumulierte Lohnwachstum der Jahre 2018-2022, dar.

Allerdings ist hier anzumerken, dass diese Analysen ausschließlich die Gewinneinkünfte in den Blick nehmen und damit das mögliche Vorliegen anderer Einkunftsquellen unberücksichtigt lassen. Es handelt sich um Erwerbseinkommen, die bisher nicht einer Altersvorsorgepflicht unterlagen. Dieser Ansatz greift jedoch zu kurz, wenn die Einkommenslage von Selbstständigen beurteilt werden soll. Um Einkommensrisiken einer Selbstständigkeit zu minimieren, kombinieren Selbstständige häufig Erwerbstätigkeiten und Einkommensquellen. Von allen Selbstständigen erzielt jede zweite Person ergänzend Einkünfte aus einer abhängigen Tätigkeit (vgl. Butkowski u.a. 2022c). Zusätzlich können Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien oder andere Vermögensteile zur finanziellen Sicherung der Lebensgrundlage beitragen (vgl. Butkowski u.a. 2022a, b; Kranzusch u.a. 2020; Statistisches Bundesamt 2019; Maier/Ivanov 2018; Brenke 2016; Deutsche Bundesbank 2016). Zudem können Einkommen aus internationalen Aktivitäten generiert werden, z.B. durch Erwerbsarbeit im Ausland, Plattformarbeit oder Rückflüsse von Vermögen im Ausland.

4 Ausblick

Das Gründungsgeschehen in Deutschland unterliegt vielfältigen Einflüssen. Infolgedessen ist schwer abzuschätzen, wie es sich zukünftig entwickeln wird. Demografie bedingt wird die Anzahl der Personen in einem Alter, das typisch für Gründungen ist, sukzessive weiter abnehmen. Zugewanderte werden den altersbedingten Rückgang vermutlich nicht vollständig ausgleichen können. Ausgehend von den vorliegenden Berechnungen und der zurückliegenden Entwicklung des Gründungsgeschehens schätzen wir grob, dass in den nächsten Jahren jährlich rund 500.000 Personen eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen werden. Von allen Personen eines Gründungsjahrganges dürften knapp zwei Drittel von einer Prüfung der Anwendbarkeit des Gesetzes und der Prüfung der Einkunftshöhe betroffen sein.

Wie unsere Berechnungen andeuten, wird ein größerer Teil dieser auch im dritten Jahr aktiven Gründer und Gründerinnen letztlich nicht der geplanten Altersvorsorgepflicht unterliegen, weil sie zu geringe Einkünfte erzielen oder aufgrund vorhandener privater Altersvorsorge nicht unter eine Versicherungspflicht bei der DRV fallen. Wenige gehören Berufen an, für die gesonderte Versicherungssysteme bestehen. Die Anzahl der hierunter fallenden Gründerinnen und Gründer war in den Jahren 2013 bis 2017 weitgehend konstant. Dies ist auch für die nahe Zukunft zu erwarten. Gleichwohl: Auch für alle Selbstständigen, die

letztlich nicht von der DRV zu einer Beitragszahlung aufgefordert werden, wird verwaltungsseitig ein Prüfaufwand entstehen.

Literatur

Brenke, K. (2016): Die allermeisten Selbständigen betreiben Altersvorsorge oder haben Vermögen, DIW-Wochenbericht, Nr. 83 (45), S. 1071-1076.

Bonin, H.; Krause-Pilatus, A.; Rinne, U.; Koch, N.; Nenzel, Ch. (2022): Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2022): Expertise. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB601). Bundesministerium für Arbeit und Soziales; IZA Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH, Berlin.

Butkowski, O.; Kay, R. (2022a): Die Einkommenssituation von hybriden Selbstständigen. Analysen mit dem Taxpayer-Panel 2001-2016, IfM Bonn: Chartbook, Bonn.

Butkowski, O.; Kay, R. (2022b): Tabellenband: Die Einkommenssituation von hybriden Selbstständigen. Analysen mit dem Taxpayer-Panel 2001-2016, IfM Bonn: Chartbook, Bonn.

Butkowski, O.; Suprinovic, O.; Kay, R. (2022c): Entwicklung der hybriden Selbstständigkeit in Deutschland - Analysen anhand des Taxpayer-Panels 2001-2016, IfM Bonn: Daten und Fakten Nr. 30, Bonn.

Deutsche Bundesbank (2016): Die Studie zur wirtschaftlichen Lage privater Haushalte (PHF), Frankfurt a.M.

Fritsch, M.; Wyrwich, M. (2019): Regional Trajectories of Entrepreneurship, Knowledge, and Growth. The Role of History and Culture, Berlin.

Kay, R.; Kranzusch, P.; Nielen, S. (2022): Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das gewerbliche Gründungsgeschehen 2020 - eine regionale Analyse, IfM Bonn: Daten und Fakten Nr. 29, Bonn.

Kranzusch, P.; Kay, R. (2022): Gewerbliche Existenzgründungen und -aufgaben 2021 – ein gemischtes Bild, IfM-Hintergrundpapier, IfM Bonn.

Kranzusch, P.; Schneck, S.; Wolter, H.-J. (2020): Die Einkommenslage von Selbstständigen vor dem Hintergrund ihrer Altersvorsorgefähigkeit, IfM Bonn: IfM Materialien Nr. 285, Bonn.

Kranzusch, P.; Stamm, I.; Schneck, S.; Kay, R. (2022): Unternehmensveräußerungen – Verbreitung, Gewinne und Trends, IfM Bonn: Daten und Fakten Nr. 32, Bonn.

Kriete-Dodds, S.; Vorgrimler, D. (2007): Das Taxpayer-Panel der jährlichen Einkommensteuerstatistik, Wirtschaft und Statistik, 1/2007, Wiesbaden, S. 77-85.

Maier, M. F.; Ivanov, B. (2018): Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Forschungsbericht FB514, Mannheim/Berlin.

Metzger, Georg (2019): KfW-Gründungsmonitor 2019 - Gründungstätigkeit in Deutschland stabilisiert sich: Zwischenhalt oder Ende der Talfahrt?, KfW Research, Frankfurt am Main.

Metzger, Georg (2022): KfW-Gründungsmonitor 2022 - Gründungstätigkeit 2021 zurück auf Vorkrisenniveau: mehr Chancengründungen, mehr Jüngere, mehr Gründerinnen, KfW Research, Frankfurt am Main.

SPD/Grüne/FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Berlin.

Statistisches Bundesamt (2019): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe - Geld- und Immobilienvermögen sowie Schulden privater Haushalte 2018, Fachserie 15 Heft 2, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2022): Nutzungskonzept Taxpayer-Panel 2001-2018. Lohn- und Einkommensteuerstatistik H35-73131-03, Wiesbaden.

Suprinovič, O.; Kranzusch, P. (2014): Die Eignung des Taxpayer-Panels zur Identifizierung von Selbstständigen und Gründungen, IfM Bonn: Daten und Fakten Nr. 12, Bonn.

Suprinovič, O.; Kranzusch, P.; Nielen, S.; Kay, R. (2021): Entwicklung der Existenzgründungen in den Kreisen und kreisfreien Städten 2003-2019, IfM-Daten und Fakten Nr. 25, Bonn.

Anhang

Übersicht 1: Auswahl der Wirtschaftszweige, die näherungsweise als typisch für Berufe mit besonderen Versicherungssystemen angesehen werden, sowie typisch für Kleinanlagen der Energieerzeugung sind

WZ-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftszweigkategorisierung WZ 2008
Landwirtschaftliche Alterskasse für Selbstständige in der Land- u/ Forstwirtschaft sowie Süßwasserfischerei	
01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
03.12	Süßwasserfischerei
03.22	Süßwasseraquakultur
Freien Berufe mit Versorgungswerk	
47.73.0	Apotheken
69.10.1	Rechtsanwaltskanzleien mit Notariat
69.10.2	Rechtsanwaltskanzleien ohne Notariat
69.10.3	Notariate
69.10.4	Patentanwaltskanzleien
69.20.1	Praxen von Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
69.20.2	Praxen von vereidigten Buchprüferinnen und -prüfern, Buchprüfungsgesellschaften
69.20.3	Praxen v. Steuerbevollmächtigten, Steuerberaterinnen u. -beratern, Steuerberatungsgesellschaften (außer Berlin)
71.11.1	Architekturbüros für Hochbau
71.11.2	Büros für Innenarchitektur
71.11.3	Architekturbüros für Orts-, Regional- und Landesplanung
71.11.4	Architekturbüros für Garten- und Landschaftsgestaltung
71.12.1	Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung
71.12.2	Ingenieurbüros für technische Fachplanung und Ingenieurdesign
71.12.3	Vermessungsbüros
75.00.1	Tierarztpraxen
86.21	Arztpraxen für Allgemeinmedizin
86.22	Facharztpraxen
86.23	Zahnarztpraxen

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Übersicht 1

WZ-Nr.	Bezeichnung der Wirtschaftszweigkategorisierung WZ 2008
Wirtschaftszweige der Künstlersozialkasse	
74.10.2	Grafik- und Kommunikationsdesign
85.52	Kulturunterricht
90.01.1	Theaterensembles
90.01.2	Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre
90.01.3	Selbstständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen
90.01.4	Selbstständige Bühnen-, Film-, Hörfunk-, Fernsehkünstlerinnen u. -künstler sowie sonstige darstellende Kunst
90.03.1	Selbstständige Komponistinnen, Komponisten, Musikbearbeiterinnen und -bearbeiter
90.03.2	Selbstständige Schriftstellerinnen und Schriftsteller
90.03.3	Selbstständige bildende Künstlerinnen und Künstler
90.03.4	Selbstständige Restauratorinnen und Restauratoren
90.03.5	Selbstständige Journalistinnen u. Journalisten, Pressefotografinnen u. Pressefotografen
Energieversorgung (Kleinanlagen)	
35.11	Elektrizitätserzeugung

© IfM Bonn

Quelle: Eigene, mit der DRV abgestimmte Zusammenstellung.

Tabelle A1: Zugänge nach Berechnungsvarianten a) und b) und Bereinigung um Personen mit Verkauf von Kapitalgesellschaften u.ä. Rechtsformen

Jahr	Variante a)	Variante b)	Personen mit Verkauf einer Kapitalgesellschaft u.ä. ¹⁾	Bereinigte Variante a)	Bereinigte Variante b)
	Zugang	Zugang		Personen mit Gründung	Personen mit Gründung
2012 ²⁾	905.991	945.385	9.622	896.369	935.763
2013	677.027	726.904	9.957	667.070	716.947
2014	621.380	668.648	10.980	610.400	657.668
2015	607.901	658.156	11.991	595.910	646.165
2016	595.279	645.354	12.817	582.462	632.537
2017	589.574	638.668	12.817	576.757	625.851
2018	534.827	584.954	12.817	522.010	572.137

© IfM Bonn

- 1) Personen mit Veräußerungsgewinn im Fall eines substanziellen Anteils an einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft u.ä. Rechtsformen gem. § 17 EStG im Veranlagungsjahr können irrtümlich als Personen mit Gründung identifiziert werden, wenn sie in den Vorjahren keine laufenden Gewinneinkünfte aus aktiver Selbstständigkeit verzeichneten. Für die Bereinigung in den Jahren 2017 und 2018 wird der Wert von 2016 genutzt.
- 2) Übererfassung von Gründungen durch Umbau des Datensatzes in 2012 sowie fehlender Steuer-ID im Jahr 2009.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001 bis 2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1); Kranzusch u.a. (2022), Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A2: Überblick zu Gründungszahlen nach verschiedenen Datenquellen in Deutschland 2012-2021

Statistik	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gründungen auf Basis des Taxpayer-Panels¹⁾										
Gründungen (a, nach 3 Vorjahren)	896.369	667.070	610.400	595.910	582.462	576.757	522.010			
Gründungen (b, nach 2 Vorjahren)	935.763	716.947	657.668	646.165	632.537	625.851	572.137			
Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn sowie Schätzungen zum Nebenwerb²⁾										
Existenzgründungen insg.	427.450	422.260	396.290	388.190	377.880	380.920	367.040	366.370	331.400	336.100
Nebenerwerbsgründung im Gewerbe	241.197	248.882	251.116	248.703	249.915	249.313	250.719	263.999	290.968	324.222
Nebenerwerbsgründung nichtgewerblich:										
Aufnahme nach 1 Jahr sichtbar	57.039	68.887	72.220	83.536	95.534	136.891	115.543	99.365	68.258	
Aufnahme nach 2 Jahren sichtbar	82.897	99.508	106.745	122.746	135.357	180.685	148.156	130.226	(89.500)	
Gründungen insgesamt - Minimum	725.686	740.029	719.626	720.429	723.329	767.124	733.302	729.734	690.626	
Gründungen insgesamt - Maximum	751.544	770.650	754.151	759.639	763.152	810.918	765.915	760.595	711.826	
KfW-Gründungsmonitor³⁾										
Gründungen (Haupt- u. Nebenwerb)	777.000	868.000	915.000	763.000	672.000	557.000	547.000	605.000	537.000	607.000
Mikrozensus⁴⁾					463.000	546.000	539.000	507.000	457.000	

© IfM Bonn

1) Erstmaliges Auftreten von Gewinneinkünften nach x Vorjahren ohne Gewinneinkünfte. Bereinigung um Personen mit Veräußerung von substanzialen Anteilen an Kapitalgesellschaften und ähnlichen Rechtsformen, Haupt- und Nebenwerbsgründungen.

2) Basis im Gewerbe: destatis: Gewerbezeigenstatistik. Basis für den nichtgewerblichen Bereich (Freie Berufe und Land-/Forstwirte): Finanzverwaltungen der Bundesländer, Schätzung der Nebenwerbsgründungen durch Berücksichtigung von nachträglich sichtbaren Einträgen in Steuererklärungen (2020: Schätzung). Mehrfachgründungen werden mehrfach gezählt. Untererfassungen von Personen bei gewerblichen Personen- und Kapitalgesellschaften. Inklusive Personen, die temporär zur Ausübung einer Tätigkeit aus dem Ausland zuziehen.

3) Hochrechnung auf Basis von Interviews. Zur Grundgesamtheit gehören Personen mit Festnetz-Telefonanschluss, daher sind Untererfassung von Personen mit temporärem Zuzug aus dem Ausland möglich. In einzelnen Jahren wurden Schätzwerte leicht revidiert.

4) Nebenwerbsgründungen sowie Gründerpersonen aus dem Ausland sind im MZ untererfasst. Sonderauswertung des IZA (vgl. Bonin u.a. 2022).

Quelle: Existenzgründungsstatistik des IfM Bonn; TPP 2001-2018 (destatis, Auswertung des IfM Bonn), KfW-Gründungsmonitor (u.a. Metzger (verschiedene Jahrgänge)); MZ (Bonin u.a. 2022, S. 33);

Tabelle A3: Selbstständige in den Freien Berufen 2017 bis 2021 in Deutschland nach Berufsgruppen, jeweils zum 01.01. eines Jahres

Berufsgruppe	Anzahl					Vertikalstruktur in %				
	2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
Freie Heilberufe										
Ärzte	119.641	118.356	117.472	116.330	114.857	8,7	8,4	8,2	8,0	7,9
Zahnärzte	52.729	51.956	51.058	50.022	48.853	3,8	3,7	3,6	3,4	3,3
Psychotherapeuten ¹⁾	28.400	29.656	31.565	33.937	34.610	2,1	2,1	2,2	2,3	2,4
Physiotherapeuten ²⁾	44.040	44.216	44.923	45.125	46.154	3,2	3,1	3,1	3,1	3,2
Tierärzte	11.972	11.781	12.010	12.019	12.001	0,9	0,8	0,8	0,8	0,8
Apotheker	16.394	15.836	15.476	15.067	14.649	1,2	1,1	1,1	1,0	1,0
Andere Freie Heilberufe ³⁾	140.500	145.250	148.590	153.048	156.109	10,2	10,3	10,4	10,6	10,7
Freie rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Berufe										
Rechtsanwälte	120.610	122.600	125.301	124.252	121.668	8,7	8,7	8,8	8,6	8,3
Patentanwälte	3.617	3.756	3.849	3.948	4.028	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Nur-Notare	1.479	1.719	1.714	1.714	1.708	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Steuerberater, -bevollmächtigte	60.177	60.410	60.531	60.737	60.925	4,4	4,3	4,2	4,2	4,2
Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer	9.318	9.026	8.798	8.533	8.396	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
Unternehmensberater ³⁾	44.600	46.400	48.163	49.600	50.344	3,2	3,3	3,4	3,4	3,5
Andere wirtschaftsberatende Berufe ³⁾	138.800	146.200	150.580	153.592	155.896	10,0	10,4	10,5	10,6	10,7
Freie technische und naturwissenschaftliche Berufe										
Architekten	55.805	54.976	56.670	56.120	55.256	4,0	3,9	4,0	3,9	3,8
Beratende Ingenieure ⁴⁾	15.850	15.830	15.625	16.124	16.285	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Andere freiberuflich tätige Ingenieure ³⁾	70.900	74.100	75.500	78.520	79.541	5,1	5,3	5,3	5,4	5,5
Sachverständige ³⁾	20.400	20.950	21.300	21.726	22.052	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Andere techn. u. naturwiss. Freie Berufe ³⁾	98.200	105.500	110.700	114.021	115.731	7,1	7,5	7,7	7,9	7,9
Freie Kulturberufe ⁵⁾	328.069	328.830	332.014	335.034	340.001	23,7	23,4	23,2	23,1	23,3
Insgesamt	1.382.000	1.407.000	1.432.000	1.450.000	1.459.000	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. geschätzt mit Versorgungswerk						37,9	37,3	37,0	36,5	36,0

© IfM Bonn

1) Anzahl der beschäftigten Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Psychotherapeutischen Praxen.

2) Anzahl der mit der BARMER GEK abrechnenden Leistungserbringer. Mitglieder des Deutschen Verbands für Physiotherapie. 2020: Beschäftigungsstatistik der BA.

3) Geschätzt u.a. auf Grundlage des Mikrozensus.

4) Zahl der Pflichtmitglieder der Bundesingenieurkammer.

5) Geschätzt auf Grundlage der KSK-Statistik sowie der Umsatzsteuerstatistik bzw. des Mikrozensus.

Quelle: Institut für Freie Berufe (IFB) Nürnberg: Berufsorganisationen, amtliche Statistik und eigene Erhebungen; Berechnungen des IfM Bonn.

Tabelle A4: Personen mit Gründung 2013-2018 gemäß Variante a) und gesonderten Versicherungsbereichen bzw. Wirtschaftszweigen

Jahr	Gründer- personen (berei- nigt) ¹⁾²⁾	Darunter:					Schätzung Personen, die unter die neue Altersvor- sorge- pflicht fal- len wären
		Land-/ Forstwirte, Süßwas- serfischer	KSK und Bruttoar- beitslohn <39.000 €	Typische Wirt- schafts- zweige für Versor- gungs- werke	Energieer- zeugung mit gering- fügigen Einnah- men (bis zu 5.400 €)	Fehlende Angaben bei Wirt- schafts- zweigen (berei- nigt) ¹⁾	
	1	2	3	4	5	6	7
2013	667.070	3.945	10.870	17.243	49.423	208.695	586.000
2014	610.400	3.752	10.454	15.968	28.217	194.201	552.000
2015	595.910	3.735	11.069	14.796	19.797	194.077	547.000
2016	582.462	3.904	12.070	15.031	21.741	171.908	530.000
2017	576.757	3.270	13.363	15.705	28.794	152.237	516.000
2018	522.010	3.219	12.827	14.519	30.065	143.474	461.000

© IfM Bonn

1) Bereinigung um Personen mit Veräußerungsgewinn aufgrund des Verkaufs eines substanziellen Anteils an einer Kapitalgesellschaft o.ä. (2017 und 2018: Berechnung mit dem Wert für 2016). Sie haben typischerweise in den Vorjahren keine Gewinneinkünfte, sie erscheinen daher in der Berechnung als Zugang. Bei Veräußerungen von Kapitalgesellschaften liegt kein Eintrag eines Wirtschaftszweiges vor.

2) Mehrfachgründer in einem Jahr werden nur einmal als Person gezählt.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001 bis 2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Tabelle A5: Personen mit Gründung 2013-2018 nach Variante b) und gesonderten Versicherungsbereichen bzw. Wirtschaftszweigen

Jahr	Gründer- personen (berei- nigt) ¹⁾²⁾	Darunter:					Schätzung Personen, die unter die neue Altersvor- sorge- pflicht fal- len wären
		Land-/ Forstwirte, Süßwas- serfischer	KSK und Bruttoar- beitslohn <39.000 €	Typische Wirt- schafts- zweige für Versor- gungs- werke	Energieer- zeugung mit gering- fügigen Einnah- men (bis zu 5.400 €)	Fehlende Angaben bei Wirt- schafts- zweigen (berei- nigt) ¹⁾	
	1	2	3	4	5	6	7
2013	716.947	4.359	11.657	19.325	50.439	229.679	668.000
2014	657.668	4.126	11.371	17.849	28.894	214.024	629.000
2015	646.165	4.093	11.962	16.698	20.405	216.153	626.000
2016	632.537	4.280	13.071	16.941	22.441	192.144	611.000
2017	625.851	3.621	14.485	17.713	29.703	170.593	597.000
2018	572.137	3.630	13.934	16.604	31.072	162.818	542.000

© IfM Bonn

- 1) Bereinigung um Personen mit Veräußerungsgewinn aufgrund des Verkaufs eines substanziellen Anteils an einer Kapitalgesellschaft o.ä. (2017 und 2018: Berechnung mit dem Wert für 2016). Sie haben typischerweise in den Vorjahren keine Gewinneinkünfte, sie erscheinen daher in der Berechnung als Zugang. Bei Veräußerungen von Kapitalgesellschaften liegt kein Eintrag eines Wirtschaftszweiges vor.
- 2) Mehrfachgründer in einem Jahr werden nur einmal als Person gezählt.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001 bis 2016 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Tabelle A6: Alter der Personen mit Gründung 2018 nach Berechnungsvarianten für Gründungen (ab 15. Lebensjahr)

Alter	Gründungsvariante a)			Gründungsvariante b)		
	Anzahl	Anteil in %	Kumuliert in %	Anzahl	Anteil in %	Kumuliert in %
15	20	0,0	0,0	22	0,0	0,0
16	52	0,0	0,0	56	0,0	0,0
17	128	0,0	0,0	130	0,0	0,0
18	1.032	0,2	0,3	1.040	0,2	0,2
19	2.858	0,6	0,9	2.864	0,6	0,8
20	4.844	1,0	1,9	4.859	0,9	1,7
21	6.927	1,5	3,4	6.970	1,3	3,1
22	8.376	1,8	5,1	8.483	1,6	4,7
23	9.915	2,1	7,2	10.098	1,9	6,6
24	11.249	2,4	9,6	11.514	2,2	8,9
25	12.612	2,7	12,2	12.977	2,5	11,4
26	13.539	2,9	15,1	13.952	2,7	14,0
27	14.037	3,0	18,1	14.604	2,8	16,9
28	15.235	3,2	21,3	15.987	3,1	19,9
29	14.749	3,1	24,4	15.500	3,0	22,9
30	15.050	3,2	27,6	15.936	3,1	26,0
31	14.752	3,1	30,7	15.652	3,0	29,0
32	14.194	3,0	33,7	15.107	2,9	31,9
33	13.167	2,8	36,4	14.088	2,7	34,6
34	13.172	2,8	39,2	14.123	2,7	37,3
35	12.815	2,7	41,9	13.811	2,7	40,0
36	12.602	2,7	44,6	13.611	2,6	42,6
37	11.874	2,5	47,1	12.897	2,5	45,1
38	11.714	2,5	49,6	12.708	2,5	47,5
39	10.833	2,3	51,8	11.765	2,3	49,8
40	10.238	2,2	54,0	11.165	2,2	52,0

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Tabelle A6

Alter	Gründungsvariante a)			Gründungsvariante b)		
	Anzahl	Anteil in %	Kumuliert in %	Anzahl	Anteil in %	Kumuliert in %
41	9.612	2,0	56,0	10.464	2,0	54,0
42	9.284	2,0	58,0	10.143	2,0	55,9
43	8.735	1,8	59,8	9.599	1,9	57,8
44	8.337	1,8	61,6	9.196	1,8	59,5
45	8.176	1,7	63,3	8.977	1,7	61,3
46	8.291	1,8	65,1	9.209	1,8	63,0
47	8.759	1,9	66,9	9.647	1,9	64,9
48	8.673	1,8	68,7	9.645	1,9	66,7
49	8.940	1,9	70,6	9.983	1,9	68,7
50	9.024	1,9	72,5	10.118	2,0	70,6
51	8.959	1,9	74,4	10.114	2,0	72,6
52	8.709	1,8	76,2	9.860	1,9	74,5
53	8.635	1,8	78,1	9.753	1,9	76,3
54	8.110	1,7	79,8	9.233	1,8	78,1
55	7.831	1,7	81,4	8.919	1,7	79,8
56	7.140	1,5	82,9	8.158	1,6	81,4
57	6.583	1,4	84,3	7.605	1,5	82,9
58	5.890	1,2	85,6	6.893	1,3	84,2
59	5.549	1,2	86,7	6.460	1,2	85,4
60	4.849	1,0	87,8	5.726	1,1	86,5
61	4.819	1,0	88,8	5.615	1,1	87,6
62	4.250	0,9	89,7	5.011	1,0	88,6
63	4.091	0,9	90,5	4.812	0,9	89,5
64	4.449	0,9	91,5	5.112	1,0	90,5
65	4.416	0,9	92,4	5.130	1,0	91,5
66	5.415	1,1	93,6	6.245	1,2	92,7
67	3.874	0,8	94,4	4.485	0,9	93,5
68	3.204	0,7	95,0	3.854	0,7	94,3
69	2.743	0,6	95,6	3.321	0,6	94,9
70	2.241	0,5	96,1	2.770	0,5	95,5

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Tabelle A6

Alter	Gründungsvariante a)			Gründungsvariante b)		
	Anzahl	Anteil in %	Kumul. in %	Anzahl	Anteil in %	Kumul. in %
71	1.947	0,4	96,5	2.410	0,5	95,9
72	1.510	0,3	96,8	1.903	0,4	96,3
73	1.170	0,3	97,1	1.495	0,3	96,6
74	1.572	0,3	97,4	1.982	0,4	97,0
75	1.494	0,3	97,7	1.890	0,4	97,3
76	1.301	0,3	98,0	1.687	0,3	97,6
77	1.444	0,3	98,3	1.825	0,4	98,0
78	1.356	0,3	98,6	1.775	0,3	98,3
79	1.215	0,3	98,8	1.521	0,3	98,6
80	966	0,2	99,0	1.240	0,2	98,9
81	874	0,2	99,2	1.106	0,2	99,1
82	713	0,2	99,4	912	0,2	99,3
83	602	0,1	99,5	771	0,2	99,4
84	477	0,1	99,6	635	0,1	99,5
85	326	0,1	99,7	419	0,1	99,6
86	272	0,1	99,7	365	0,1	99,7
87	256	0,1	99,8	327	0,1	99,7
88	243	0,1	99,8	303	0,1	99,8
89	199	0,0	99,9	252	0,1	99,8
90	147	0,0	99,9	198	0,0	99,9
91	146	0,0	99,9	202	0,0	99,9
92	79	0,0	100,0	107	0,0	99,9
93	78	0,0	100,0	100	0,0	100,0
94	53	0,0	100,0	67	0,0	100,0
95	33	0,0	100,0	51	0,0	100,0
96	23	0,0	100,0	43	0,0	100,0
97	21	0,0	100,0	27	0,0	100,0
98	15	0,0	100,0	19	0,0	100,0
99 u. mehr	x	x	x	x	x	x
Insgesamt	474.113	100,0		519.619	100,0	

© IfM Bonn

x=Gesperrte Anzahl. Fehleinträge des Geburtsjahres können nicht ausgeschlossen werden.

Ohne Personen der speziellen beruflichen Altersvorsorgesysteme und derer mit geringfügiger Tätigkeit der Energieerzeugung. Einschließlich der Personen, die aufgrund eines Verkaufs von relevanten Anteilen an Kapitalgesellschaften erstmalig Gewinneinkünfte genießen. Ohne Personen im Alter unter 15 Jahren.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001 bis 2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Tabelle A7: Verbleib von Gründerpersonen der Gründungskohorten 2013 bis 2015 gemäß Gründungsberechnungsvariante a) in den Folgejahren¹⁾ mit bis zu einem Jahr Unterbrechung²⁾

Jahre	2013	2014	2015
	Anzahl der Personen		
Gründungs- jahr	557.265	524.242	518.538
1. Folgejahr	446.797	419.504	414.101
2. Folgejahr	370.153	347.592	342.087
3. Folgejahr	314.892	296.431	283.295
4. Folgejahr	273.982	252.272	
5. Folgejahr	237.163		
	In Prozent		
Gründungs- jahr	100,0	100,0	100,0
1. Folgejahr	80,2	80,0	79,9
2. Folgejahr	66,4	66,3	66,0
3. Folgejahr	56,5	56,5	54,6
4. Folgejahr	49,2	48,1	
5. Folgejahr	42,6		

© IfM Bonn

- 1) Nur Personen im Alter ab 15 bis unter 66 Jahren im Gründungsjahr. Mit Erreichen des 66. Lebensjahres gilt die Selbstständigkeit als beendet. Ausschluss der Berufsgruppen, für die gesonderte Altersvorsorgeeinrichtungen existieren, bzw. der Personen mit Mini-Tätigkeiten in der Energieerzeugung.
- 2) In dieser Variante liegen Gewinneinkünfte nicht in jedem Folgejahr vor, ein mittleres Jahr ohne Gewinneinkünfte wird erlaubt.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001 bis 2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1).
Eigene Berechnungen.

Tabelle A8: Verbleib von Gründerpersonen der Gründungskohorten 2013 bis 2015 gemäß Gründungsberechnungsvariante b) in den Folgejahren¹⁾ mit bis zu einem Jahr Unterbrechung²⁾

Jahre	2013	2014	2015
	Anzahl der Personen		
Gründungsjahr	596.094	561.158	557.394
1. Folgejahr	475.469	446.756	442.577
2. Folgejahr	393.984	370.146	365.551
3. Folgejahr	334.785	315.248	302.053
4. Folgejahr	290.935	267.869	
5. Folgejahr	251.483		
	In Prozent		
Gründungs- jahr	100,0	100,0	100,0
1. Folgejahr	79,8	79,6	79,4
2. Folgejahr	66,1	66,0	65,6
3. Folgejahr	56,2	56,2	54,2
4. Folgejahr	48,8	47,7	
5. Folgejahr	42,2		

© IfM Bonn

- 1) Nur Personen im Alter ab 15 bis unter 66 Jahren im Gründungsjahr. Mit Erreichen des 66. Lebensjahres gilt die Selbstständigkeit als beendet. Ausschluss der Berufsgruppen, für die gesonderte Altersvorsorgeeinrichtungen existieren, bzw. der Personen mit Mini-Tätigkeiten in der Energieerzeugung.
- 2) In dieser Variante liegen Gewinneinkünfte nicht in jedem Folgejahr vor, ein mittleres Jahr ohne Gewinneinkünfte wird erlaubt.

Quelle: Taxpayer-Panel 2001 bis 2018 des Forschungsdatenzentrums (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (DOI: 10.21242/73111.2018.00.01.1.1.1). Eigene Berechnungen.

Impressum

Herausgeber:

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund
0640-FNA, 10704 Berlin

Redaktion: Stefan Jahn

Postanschrift: 0640-FNA, 10704 Berlin

ISSN 2192-7960

Die Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Deutschen Rentenversicherung Bund wieder. Nachdruck ist nur unter Quellenangabe und nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.

Berlin, April 2023